

Monitoring

Zahlen, Daten und Fakten zur Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie der EU – Kurzfassung des Factsheets ([Link zur Langfassung](#))

Überblick

- Um den Schutz von Gewässer sicher zu stellen, müssen komARA nationale und EU-Vorgaben, insbesondere Emissionsgrenzwerte, einhalten.
- Deren Einhaltung muss systematisch überwacht werden.
- Dies erfolgt einerseits durch den Anlagenbetreiber selbst (= Eigenüberwachung) und andererseits durch externes Fachpersonal im Zuge der sogenannten Fremdüberwachung.
 - Die wesentlichsten Rechtsvorschriften dazu sind die 1. AEVKA, die kA-RL sowie die Methodenverordnung.
- Neben der Überwachung von Emissionsgrenzwerten gibt es auf Basis der EmRegV-OW 2017 und der PRTR Verordnung ein umfangreiches Monitoring, welche Stoffe in welcher Menge in die Umwelt freigesetzt werden.

Aktuelle Situation in Österreich

- Auf nationaler Ebene beschreibt **1. AEVKA** die Anforderungen für die Entfernung von organischen Kohlenstoffverbindungen und Nährstoffen bei komARA > 50 EW.
 - Auch die Anzahl der Proben, die in einem Referenzjahr zu nehmen sind, sowie die Überschreitungskonvention in Anlehnung an die kA-RL ist festgelegt.
- Im Anhang der **kA-RL** sind Referenzmethoden für die Überwachung und Auswertung der Überwachungsergebnisse von komARA beschrieben.
 - Die kA-RL regelt auch die Anzahl an Probenahmen pro Jahr und definiert Überschreitungskonventionen in Form einer zulässigen Anzahl an Proben, bei denen Abweichungen vom Grenzwert in einem vorgegebenen Rahmen zulässig sind.

- Die **Methodenverordnung** Wasser legt unter anderem Methodenvorschriften für die Probenahme, Probebehandlung, zur Abwassermengenmessung, Analyse von Abwasserparametern, Qualitätssicherung und sonstige Methoden und technische Normen fest.
 - Diese Methoden sind unter anderem für die Überwachung der Begrenzung der Abwasseremissionen gemäß der 1. AEVKA und zur Messung von Emissionen aus Punktquellen gemäß EmRegV-OW 2017 heranzuziehen.
- Die **EmRegV-OW 2017** definiert ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen.
- Gemäß der Europäischen **PRTR Verordnung** und den dazu gehörigen nationalen Verordnungen müssen komARA > 100,000 EW Emissionen von bestimmten Substanzen melden, sofern ein definierter Schwellenwert überschritten wird.

Künftige Optionen, die auf EU-Ebene diskutiert werden

- Intensivierung der Probenahmehäufigkeit und Präzisierung der Probenahmebedingungen (insbesondere Definition der „normalen Betriebsbedingungen“), um die Vergleichbarkeit von Überwachungsergebnisse zu gewährleisten
- Ersatz des Parameters CSB durch TOC
- Angleichung der in der kA-RL geregelten Parameter an jene der WRRL und UQN-RL

Impressum oder Rückfragehinweis oder Datenschutzinfo

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien

Heide Müller-Rechberger

E-Mail: heide.mueller-rechberger@bmlrt.gv.at

Erstellt von

Katharina Lenz¹, Stefan Lindtner², Clemens Steidl¹

1) Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, office@umweltbundesamt.at

2) Ingenieurbüro k2W, Obere Augartenstraße 18/8/20, 1020 Wien, office@k2w.at

Stand: 30. Juni 2022